

„Maßnahmepaket Asyl“

*Margret Best ist engagiert bei lifeline
Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e. V.*

Was bringen die gesetzlichen Neuregelungen den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

*Das „Maßnahmenpaket
Asyl“ - beschlossen im
Oktober 2015 - beinhaltet
Änderungen im Rahmen
der Jugendhilfe,
des Asylverfahrens
und der Aufnahme
von unbegleiteten
minderjährigen
Flüchtlingen sowie
in dem Recht auf
Integrationsleistungen,
Ausbildung und
Arbeitsaufnahme. Es
ergänzt und modifiziert
dabei gleichzeitig
die gesetzlichen
Neuregelungen im Bleibe-
und Aufenthaltsrecht, die
seit dem 1. August 2015
gelten.*

Grundsätzlich gibt es eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus den sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans, Ghana und Senegal. Diese wird sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als auch Minderjährige, die im Familienverbund reisen, von Integrationsmöglichkeiten und Aufenthaltsverfestigung weitgehend ausschließen.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Quotenregelung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der weiterhin gemäß § 42 SGB VIII verpflichtenden Inobhutnahme durch die örtlich zuständigen Jugendämter auf eine andere Kommune oder nach einer Quote in andere Bundesländer weiterverteilt werden. Die zahlenmäßige Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

In Schleswig-Holstein geht man davon aus, dass bis Ende 2015 etwa 2.500 UMF von den Jugendämtern in Obhut genommen werden. Darüber hinaus wird das Land aber aufgrund der ihm zurzeit zugeordneten Quote von 3,4 % in diesem Jahr auch noch zusätzliche UMF aus anderen Bundesländern aufnehmen müssen.

Umverteilungsverfahren

Um eine gleichmäßige Verteilung der UMF auf alle Jugendamtsbereiche gleich

nach der Einreise vornehmen zu können, geht der regulären Inobhutnahme dieser besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen mit dem neuen Gesetz gemäß § 42 a SGB VIII eine zwei- bis sechswöchige Phase der „vorläufigen Inobhutnahme“ voraus. Bei dieser vorläufigen Inobhutnahme mit der Möglichkeit einer Weiterverteilung handelt es sich um eine Maßnahme, die Vorrang vor aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen werden vorläufig dort in Obhut genommen, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtlich zuständige Jugendamt vorgesehen, ob und in wieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese umfasst die Alterseinschätzung, eine medizinische Untersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um sicherzustellen, dass eine Weitervermittlung das Kindeswohl nicht gefährdet.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an das Landesjugendamt. Dieses leitet die Meldung weiter an das Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Dabei soll das Bundesverwaltungsamt einer landesinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Nach der Benennung des Landes durch das Bundesverwaltungsamt hat das Landesjugendamt zwei Werktag Zeit, den Minderjährigen einem Jugendamt innerhalb des Landes zuzuweisen. Die Zuweisung zu einem Jugendamt soll innerhalb zwei Wochen erfolgen. Kann das Umverteilungsverfahren nicht innerhalb

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen jedoch nicht einfach zu einer Gruppe von Minderjährigen mit geringeren Hilfebedarfen erklärt werden.

eines Monats durchgeführt werden, wird die vorläufige Inobhutnahme beendet und in eine reguläre Inobhutnahme überführt.

Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt nicht den Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, welcher eine umfangreiche Klärung der Situation des UMF und die Suche nach geeigneten Hilfen umfasst. Die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes soll dagegen aber – so heißt es in § 42 b Abs. 3 SGB VIII - sachgerecht und ausgerichtet auf die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen des jeweiligen UMF erfolgen. lifeline e.V. stellt sich die Frage, wie das ohne vorheriges Clearingverfahren und ohne Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesjugendamt möglich sein soll.

Besondere Erstaufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Um die Betreuung und Unterbringung der UMF während der vorläufigen Inobhutnahme sicherzustellen, sollen in Schleswig-Holstein mehrere besondere Erstaufnahmestellen speziell für UMF eingerichtet werden. Pünktlich Anfang November stellte die schleswig-holsteinische Sozialministerin Kristin Alheit in Neumünster die landesweit erste Erstaufnahmeeinrichtung mit 60 Betreuungsplätzen für UMF vor, die „Modellcharakter“ haben soll für den Aufbau weiterer solcher Einrichtungen z. B. in Lübeck, Kiel oder Kreis Segeberg.

Leider weicht diese „Modelleinrichtung“ von den geltenden Jugendhilfestandards bezüglich der Unterbringung

und Betreuung der Minderjährigen ab. Dieses sollte dauerhaft so nicht bleiben. Deshalb fordert lifeline e.V. für die geplanten weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen die Standards gemäß § 45 SGB VIII einzuhalten. Es ist unbestritten, dass die Unterbringung und Betreuung von so vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe erfordert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen jedoch nicht einfach zu einer Gruppe von Minderjährigen mit geringeren Hilfebedarfen erklärt werden. Sie sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen.

Vorläufige Inobhutnahme ohne unabhängige rechtliche Vertretung

Trotz langer Vorbereitung und Eingaben von Wohlfahrtsverbänden und NGOs ist es aus der Sicht von lifeline e.V. nicht gelungen, mit dem neuen Gesetz ein Verfahren einzuführen, dass den jungen Flüchtlingen tatsächlich gerecht wird und zwar insbesondere, wenn es um die bei Inobhutnahmen geltende unverzüglich zu regelnde gesetzliche Vertretung für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling geht.

Das SGB VIII (§ 42 Abs. 3 Satz 2) sowie die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 24 Abs. 1) sehen vor, dass unverzüglich ein geeigneter Vertreter bestellt wird, der den Minderjährigen dabei unterstützt, seine Rechte wahrzunehmen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an zu gewährleisten ist. Absatz 3 des neuen § 42 a SGB VIII begründet

zwar eine „Notvertretungsbefugnis“ des Jugendamtes für alle anstehenden Rechtshandlungen, das Gesetz sieht aber keine unabhängige rechtliche Vertretung vor.

In der Phase der vorläufigen Inobhutnahme werden jedoch für die Zukunft des Minderjährigen bereits wichtige Entscheidungen getroffen. Dies betrifft die Alterseinschätzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung bzw. die Zuweisung an ein anderes Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme sowie zur Stellung des Asylantrages im Rahmen einer Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung.

Im Falle eines Konflikts zwischen UMF und Jugendamt, kann das Jugendamt die Interessen des Jugendlichen schwerlich gegen sich selbst bzw. gegen seine eigenen Entscheidungen vertreten (vergl. § 181 BGB), wobei die rechtliche Vertretung in dem Verteilungsverfahren auch noch dadurch erschwert wird, dass gegen die Verteilungsentscheidungen kein Widerspruch angenommen wird und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

lifeline e.V. fordert von den Jugendämtern, für sich dringend zu klären, welche Lösungen und personelle Zuordnungen geeignet sind, eine unabhängige Vertretung der Interessen der UMF auch in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme sicherzustellen.

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit

Die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit der UMF auf 18 Jahre im Ausländerrecht war schon immer eine der zentralen Forderungen von lifeline e.V. und wird dementsprechend sehr begrüßt. Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Flüchtlinge eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handeln. Die Interessen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings werden nun auch in allen aufenthaltsrechtlichen Belangen von einem Vormund vertreten.

Das hat für UMF allerdings nur dann einen großen Vorteil, wenn der Vormund

sich selber im ausländerrechtlichen Bereich auskennt oder sich entsprechend kompetent beraten lässt. Der Vormundschaftsverein lifeline e.V. begleitet und qualifiziert diesbezüglich seit mehr als zehn Jahren Einzelminderjährige und bietet auch für Amtsvormünder Fortbildungsveranstaltungen an.

3. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltssbeendigung

Bleiberecht für gut integrierte minderjährige Flüchtlinge

Der neugefasste § 25 a AufenthG gilt seit 1. August 2015 und ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren. Die große Gruppe der Jugendlichen, die mit 17 Jahren eingereist sind, profitieren leider nicht von der Neuregelung. Sie werden mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG und müssen damit u.a. acht Jahre Voraufenthalt erfüllen.

Erweiterung der Einreise- und Aufenthaltsverbote für Minderjährige aus sicheren Herkunftsstaaten

Insbesondere Minderjährige aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten sind betroffen von der Neufassung des § 11 AufenthG, der zusätzlich zu den Ausländerbehörden nun erstmalig dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf direkte Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten bei „offensichtlich unbegründeten Asylanträgen“ gibt. Wird dieses Verbot verhängt, ist es für den Betroffenen unmöglich, überhaupt einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Für abgelehnte minderjährige Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten wie Albanien, Bosnien, Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal, die ihren Asylantrag nach dem 31. Oktober 2015 gestellt haben und dieser nach § 60 a Abs. 6 AufenthG abgelehnt wurde, gilt ein Beschäftigungsverbot.

Bleibt abzuwarten, ob die wenigen gesetzlichen Regelungen, die zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führen könnten, angesichts der Zuzugszahlen nicht doch wieder zurückgenommen werden.

Ausbildungsduldung für Personen bis zum 21. Lebensjahr

Es kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für die Zeit der Ausbildung erteilt werden, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen und erfolgreich absolviert wird.

Keine Duldung für Ausbildung junger Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten

In § 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG wird eine solche Duldungserteilung aufgrund von Ausbildung für Jugendliche und junge Heranwachsende aus sicheren Herkunftsstaaten faktisch ausgeschlossen.

4. BAföG-Änderungsgesetz

Das BAföG-Änderungsgesetz wurde im Dezember 2014 verabschiedet und ist in Teilen bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die für UMF geltenden Bereiche sind beschlossen, werden jedoch erst zum 1. August 2016 in Kraft treten. Die Regelungen sind in der aktuellen Fassung des BAföG noch nicht enthalten, sie beinhalten in Bezug auf UMF folgendes:

Während in der aktuell gültigen Fassung der Anspruch auf BAföG erst nach vier Jahren besteht, können ab dem 1. August 2016 Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder auch einer Duldung bereits nach 15 Monaten BAföG beziehen.

Bleibt abzuwarten, ob die wenigen gesetzlichen Regelungen, die zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebenssituation von unbegleiteten min-

derjährigen Flüchtlingen führen könnten, angesichts der Zuzugszahlen nicht doch noch wieder zurückgenommen werden.

PRESSEMITTEILUNG

Hermann Ehlers Stiftung zeichnet Projekt „lifeline“ des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein aus

Kiel, 02. November 2015 | Die Hermann Ehlers Stiftung hat den Kai-Uwe von Hassel-Förderpreis 2015 an lifeline e.V. verliehen, dem Vormundschaftsverein des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein.

Mit dem Preis wird der Zweigverein des Flüchtlingsrates um den Vorstandsvorsitzenden Ole Vent für den unermüdlichen und herausragenden Einsatz für Kinder und Jugendliche ausgezeichnet, die ohne Begleitung und jegliche Perspektiven nach Deutschland kommen. Im Jahr 2015 wird die Ankunft von bis zu 30.000 dieser Kinder in Deutschland prognostiziert, 2.500 davon allein in Schleswig-Holstein. „Lifeline“ vermittelt diesen Flüchtlingskindern Vormünder und unterstützt sie dabei, sich in Deutschland eine Existenz aufzubauen. Außerdem organisiert „lifeline“ Informationsveranstaltungen, schult Betreuer und arbeitet in verschiedenen Gremien mit, die sich für eine Verbesserung der rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation von Kinderflüchtlings in Schleswig-Holstein einsetzen.

Die Laudatio auf den Preisträger hielt Bischof Gothart Magaard (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland): „Die Arbeit von lifeline e.V., ist für mich ein wichtiges Beispiel dafür, wie über Jahre hinweg, mit langem Atem und viel Energie daran gearbeitet wird, dass die notwendige Verantwortung gegenüber den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wird.“ Kinder seien in besonderer Weise schutzbedürftig und bedürften angemessener Fürsorge. „Am Beispiel unserer Preisträger ist mir selbst

noch einmal deutlich geworden, dass Menschen, die sich für Flüchtlinge einsetzen, eine gesunde Portion Idealismus brauchen, vor allem aber Realismus und Pragmatismus.“ Die deutsche Gesetzgebung im Hinblick auf Asylrecht diene einer menschenfreundlichen Gesellschaft. „So hoffe ich, dass der heutige Preis auch dazu verhilft, die Bedeutung des Engagements von lifeline e.V. einer breiteren Öffentlichkeit deutlich zu machen.“

Angelika Volquartz, ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel und Mitglied des Vorstandes der Hermann Ehlers Stiftung, überreichte den Preis auf einer feierlichen Veranstaltung vor rund hundert Gästen. „Die Arbeit des Flüchtlingsrates und von Vereinen wie „lifeline“ wird in der Zukunft ein unverzichtbarer Teil unserer Gesellschaft sein“, so Volquartz. Diese Arbeit bedeute nicht nur, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Hand zu reichen, sondern auch ihnen den Weg in unsere Sprache, unsere Kultur und unsere demokratische Grundordnung aufzuzeigen und damit einen Bildungsweg, der diese verwaisten und oft traumatisierten Kinder und Jugendlichen in eine lebenswerte Zukunft führt. Ole Vent nahm den Preis für lifeline entgegen und sagte: „Unsere Angebote wie die Bildungsberatung oder das aufenthaltsrechtliche Clearing zielen auf eine sichere Bleibeperspektive der unbegleiteten Minderjährigen, ohne die jegliche Integrationsmaßnahmen ins Leere laufen.“

Der Kai-Uwe von Hassel-Förderpreis wird jährlich in Gedenken an den Stiftungsgründer verliehen und ist mit 2.500 Euro dotiert. Der Vorstand der Hermann Ehlers Stiftung hatte im Januar 2015 beschlossen, den Preis in diesem Jahr an lifeline zu vergeben.



Foto: lifeline e.V.